



# Statuten

---

Stand: 15. November 2025

Vorbemerkungen:

Im folgenden Inhalt schliesst die männliche Bezeichnung einer Funktion die weibliche Besetzung automatisch mit ein.

Der Begriff «Rollsport» wird als übergeordnete Bezeichnung für alle Sportarten, Disziplinen und Ausrichtungen der unterschiedlichen Rollsportarten verwendet.

# Kapitel I Grundsätze

## Art. 1 Name

Unter dem Namen swiss skate besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Sitz

Der Sitz von Swiss Skate befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

## Art. 3 Zweck

- 1 Swiss Skate ist der Dachverband für den Rollsport in der Schweiz. Er bezweckt die Zusammenarbeit der Mitgliedverbände zur Förderung und Entwicklung des Rollsports in der Schweiz.
- 2 Swiss Skate ist Mitglied von Swiss Olympic, des europäischen Dachverbandes World Skate Europe und des Weltdachverbandes World Skate und kann bei Bedarf weiteren nationalen und internationalen Verbänden beitreten. Swiss Skate vertritt in diesen Verbänden die Anliegen des Schweizer Rollsports und adaptiert deren Regeln für die Schweiz.
- 3 Die Regeln und Vorschriften von World Skate, World Skate Europe und Swiss Olympic sind für Swiss Skate und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse von Swiss Skate, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen von World Skate, World Skate Europe und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gelten die entsprechenden Regeln und Vorschriften von World Skate, World Skate Europe und Swiss Olympic vor.
- 4 Swiss Skate setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Swiss Skate lebt diese Werte vor, indem Swiss Skate – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Skate und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Swiss Skate verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

## Art. 4 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

- 1 Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht Swiss Skate der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2 Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für Swiss Skate selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und weitere Beauftragte verbindlich.
- 3 Die Swiss Skate angehörenden Organisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen

sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.

4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

5 Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut:

<sup>1</sup> Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

<sup>2</sup> Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

6 Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut:

<sup>1</sup> Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

## Kapitel II Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitglieder

Mitglied von Swiss Skate sind nationale Rollsportverbände. Die «Swiss Skate Family» ist das Schweizer Rollsport-Netzwerk. Mitglieder können alle Rollsportler mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Staatsbürgerschaft werden. Einzelpersonen oder Vereine aus World-Skate-Disziplinen, welche durch keinen Mitgliedsverband vertreten sind, haben zusätzlich die Möglichkeit eine Lizenz zur Teilnahme an Wettkämpfen von World Skate und dessen Kontinentalverbänden zu lösen und die Schweiz zu vertreten.

Die Aufnahme von Mitgliederverbänden kann durch die DV beschlossen werden. Die Aufnahme in die Swiss Skate Family erfolgt über die Registrationsplattform.

### Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Skate sind für alle Mitglieder verbindlich.

### Art. 7 Austritt und Ausschluss

1 Der Austritt eines Mitgliedverbandes erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 6 Monate vor Ende des Verbandsjahres beim Vorstand von Swiss Skate einzutreffen. Dies betrifft nur die Mitgliedsverbände, nicht aber die Einzelmitglieder der Swiss Skate Family. Deren Austrittserklärung muss bis spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres bei der Geschäftsstelle von Swiss Skate eintreffen.

2 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber Swiss Skate grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige

Beschlüsse nicht befolgen oder das Ansehen von Swiss Skate schädigen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

- 3 Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedverbände verlieren ihre Rechte gegenüber swiss skate und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

## **Kapitel III Organisation**

### **Art. 8 Organe**

- 1 Die Organe von Swiss Skate sind:
  - a) Delegiertenversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisionsstelle

### **Art. 9 Delegiertenversammlung (DV)**

- 1 Die DV ist das oberste Organ von Swiss Skate.

#### *Zusammensetzung*

- 2 Die DV setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Mitgliedverbände zusammen.

#### *Stimmrechte*

- 3 Jeder Mitgliedverband hat das Anrecht auf 3 Delegierte an der DV. Die Mitgliedverbände wählen die Delegierten für jede Delegiertenversammlung von Swiss Skate aus ihren Reihen:
  - je 1 Vertreter aus dem Vorstand des Mitgliedverbandes
  - je 1 Vertreter aus dem Vorstand eines dem Mitgliedverband angeschlossenen Vereins
  - je 1 Vertreter aus dem Kreis der lizenzierten Sportler oder Trainer eines dem Mitgliedverband angeschlossenen Vereins

Die Delegierten dürfen nicht Mitglied des Vorstandes von Swiss Skate sein. Jeder Delegierte verfügt über 1 Stimme. Es gilt das Kopfstimmrecht.

- 4 Ohne Stimmrecht nehmen an der DV teil:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Präsidenten allfälliger Kommissionen
  - die zuständige Person für die Organisation und das Protokoll der DV
  - maximal drei Delegierte der «Swiss Skate Family»
  - der Vorstand kann weitere Personen für fachliche Beratungen zur DV einladen.

### **Art. 10 Einberufung der DV**

- 1 Je einmal pro Halbjahr findet eine ordentliche DV statt.

- 2 Der Termin der DV wird den Mitgliedverbänden durch den Vorstand mindestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
- 3 Anträge zur Traktandierung von Geschäften der DV sind dem Vorstand spätestens 50 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 4 Der Vorstand oder ein Drittel der Delegierten können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der ausserordentlichen DV wird den Mitgliedverbänden durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.

### **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der DV**

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Finanzreglements (inkl. Mitgliederbeiträge)
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Revision der Statuten
- g) Genehmigung des Leitbildes
- h) Genehmigung weitere Reglemente, soweit sie alle Mitgliedverbände betreffen
- i) Wahl von zwei (2) Revisoren der Revisionsstelle
- j) Wahl eines Einzelrichters und eines Stellvertreters
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedverbände
- l) Aufnahme neuer Mitgliedverbände
- m) Entscheid über die Mitgliedschaft bei einem nationalen und/oder internationalen Verband
- n) Entscheid über die Auflösung und Liquidation des Verbands

### **Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV**

#### *Beschlussfähigkeit*

- 1 Jede rechtmässig einberufene DV ist beschlussfähig.

#### *Beschlussfassung und Wahlen*

- 2 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- 3 Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
  - Änderung der Statuten und Auflösung von Swiss Skate
  - Zusammenschluss mit anderen Verbänden
  - Ausschluss von Mitgliedverbänden
- 4 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

- 5 Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangen.

## **Art. 13 Vorstand**

### *Zusammensetzung*

- 1 Jeder Mitgliedverband hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand von Swiss Skate. Die DV wählt die Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Eine Amtsperiode beginnt jeweils per 1. Januar und endet per 31. Dezember. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer ist bei 10 Jahren beschränkt.

Der Vorstand von Swiss Skate wählt aus seinen Reihen jeweils einen Präsidenten im Turnus für 2 Jahre.

Ein Mitglied des Vorstandes ist für die finanziellen Belange von Swiss Skate zuständig.

Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### *Aufgaben und Kompetenzen*

- 2 Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt Swiss Skate nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:
- a) Führung und Umsetzung der dem Dachverband übertragenen Aufgaben
  - b) Überwachung der Einhaltung von Vorgaben seitens Swiss Skate, Swiss Olympic und der internationalen Dachverbände bei den Mitgliedverbänden
  - c) Sicherstellung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere die Einforderung und Zuweisung vertraglicher Beiträge und sonstiger Einnahmen
  - d) Ernennung von Vertretern in anderen Organisationen und Gremien
  - e) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen inklusive Wahl ihrer Mitglieder
  - f) Erstellen Jahresbudget und Jahresrechnung
  - g) Leitung der DV

### *Einberufung, Beschlussfassung*

- 3 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **Kapitel IV Finanzen**

### **Art. 14 Einnahmen**

Die Einnahmen von Swiss Skate setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring)
- Beiträgen von Swiss Olympic, weiteren Organisationen und der öffentlichen Hand
- allfälligen weiteren Einnahmen

### **Art. 15 Haftung**

- 1 Swiss Skate haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die private Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Swiss Skate haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten von swiss skate durch die Mitgliedverbände oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

### **Art. 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr von Swiss Skate ist das Kalenderjahr.

### **Art. 17 Revisionsstelle**

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Delegiertenversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 3 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 4 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **Kapitel V Schiedsgerichtsbarkeit**

### **Art. 18**

- 1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedverbänden oder Mitgliedern und Swiss Skate, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Skate ergeben, werden vom Einzelrichter Swiss Skate beurteilt und entschieden. Ein Rekurs an eine weitere Instanz von Swiss Skate ist nicht möglich.
- 2 Der Einzelrichter Swiss Skate und sein Stellvertreter werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Personen mit einem juristischen Hochschulabschluss und Wohnsitz in der Schweiz.
- 3 Wird das Urteil des Einzelrichters nicht akzeptiert, kann das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne angerufen werden. In diesem Falle gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

## **Kapitel VI Schlussbestimmungen**

## Art. 19 Verbindliche Version

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden von der DV am 15. November 2025 von Swiss Skate mit Gültigkeit per 15.11.2025 in Kraft gesetzt.
- 2 Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

## Art. 20 Auflösung

Die DV beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Auflösung von Swiss Skate und über die Verwendung des nach Tilgung aller Verpflichtungen übrigbleibenden Verbandskapitals. Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidation zuständig.

---

Vorliegende Statuten wurden genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 15.11.2025

### swiss skate

Ort: Biel

Datum: 15. November 2025

Präsidentin



Manuel Suter  
Präsident

Vorstandsmitglied



Elsbeth Wenger  
Vorstandsmitglied